

Der Landtag von Niederösterreich hat am 23. Oktober 2014 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

Artikel I

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LBGl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 24 Verzichtungsverbot“ die Wortfolge „§ 24a Ruhe- und Versorgungsbezugsbegrenzung“ eingefügt.
2. In § 1 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Absatz 5. § 1 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Ruhe- und Versorgungsbezüge aus Leistungszusagen von landesgesetzlich errichteten Rechtsträgern sowie Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, werden nach diesem Gesetz beschränkt.“
3. Nach dem § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§24a

Ruhe- und Versorgungsbezugsbegrenzung

- (1) Bezugsberechtigte von Ruhe- und Versorgungsbezügen aus Leistungszusagen
 - a. von Rechtsträgern, die landesgesetzlich errichtet worden sind,
 - b. von Rechtsträgern, die aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung oder tatsächlicher Beherrschung auf Grund finanzieller, wirtschaftlicher oder organisatorischer Maßnahmen des Landes Niederösterreich, einer oder mehrerer

niederösterreichischer Gemeinden bzw. eines Gemeindeverbandes der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben einen Pensionssicherungsbeitrag für jenen Anteil zu leisten, der die Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 139/1997, und § 108 Abs. 1 und 3 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2012, übersteigt. Dies gilt auch für Sonderzahlungen.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist von der auszahlenden Stelle einzubehalten und ist an jenen landesgesetzlich errichteten Rechtsträger oder jenes Unternehmen zu leisten, von dem die Ruhe- oder Versorgungsbezüge bezogen werden.

(3) Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt

1. 5% für jenen Teil, der über 100% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 150% beträgt,
2. 10% für jenen Teil, der über 150% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 200% beträgt,
3. 20% für jenen Teil, der über 200% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt, aber nicht mehr als 300% beträgt, und
4. 25% für jenen Teil, der über 300% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage liegt.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.